

**Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Mannheim über die Erhebung von
Gebühren für öffentliche Leistungen ausgenommen Benutzungsgebühren vom 19.
Dezember 2006**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Februar 2026 (GBl. 2026 Nr. 13), der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249), und des § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 5. November 2024 (GBl. 2024, Nr. 91), hat der Gemeinderat der Stadt Mannheim am 28.07.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen der Stadt Mannheim ausgenommen Benutzungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 19. Dezember 2006, zuletzt geändert durch Satzung vom 23. Juni 2026, wird wie folgt geändert:

Das Gebührenverzeichnis für öffentliche Leistungen der Stadt Mannheim für die gesamte Stadtverwaltung (Gebührenverzeichnis 1) zu § 4 Abs. 2 der Satzung wird wie folgt geändert:

In der lfd. Nr. 12 wird die Angabe „30,--“ durch die Angabe „42,70“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01. September 2026 in Kraft.

Mannheim, den 27.08.2026

Christian Specht
Oberbürgermeister

15B011

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Mannheim geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.